

*Schriftenreihe
zur Geschichte der
Weißenseer Kleingartenbewegung*

Informationen Dokumente Analysen

Teil 9

**Die polizeiliche Überprüfung
Weißenseer Kleingartenvereine in
der Zeit des Nationalsozialismus.**

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.

Arbeitsgruppe "Weißenseer Kleingärtnertradition"



Die Nationalsozialisten setzten mit ihrer Machtergreifung im Jahre 1933 bisher verfassungsgemäß garantierte bürgerliche Rechte und Freiheiten außer Kraft und schufen ein System der polizeilichen Überwachung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Angeblich „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ wurde bereits am 28. Februar 1933 die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ erlassen (Reichsgesetzblatt Berlin, 1933, Teil I, Nr. 17, Seite 83). Hier heißt es im § 1:

„Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- und Tele-graphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahme sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“

Hinzu kam das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, auch Ermächtigungsgesetz genannt, das am 23. März 1933 beschlossen wurde. Mit diesem Gesetz wurde der Reichstag genötigt, mehr oder weniger auf seine Funktion als gesetzgebendes Organ zu verzichten. In Artikel 1 des Gesetzes wurde festgeschrieben:

„Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.“ (Reichsgesetzblatt Berlin, 1933, Teil I, Nr. 25, S.141)

Der Artikel 2 zeigt dann nochmals eindeutig auf, wie Verfassungsrechte mehr oder weniger nicht nur außer Kraft gesetzt, sondern auch einfach negiert wurden:

„Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen ...“ (Ebenda)

Der **§124** der Weimarer Verfassung, der von den Nationalsozialisten u.a. außer Kraft gesetzt wurde, lautete:

„Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nur durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Es darf einem Vereine nicht aus dem

Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.“ (Reichsgesetzblatt Berlin, 1919, Nr. 152)

Was die Einschränkung des Vereinsrechts durch Gesetze und Festlegungen der Nationalsozialisten anbetrifft, so wollte man vor allen Dingen über den „Erwerb der Rechtsfähigkeit“ der Vereine nach „nationalsozialistischen Grundsätzen“ selbst bestimmen, ohne an bestehende Gesetze gebunden zu sein. Auf diese Weise setzte man auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerte bürgerliche Rechte zum Vereinsrecht außer Kraft. Die 1934 von den Nationalsozialisten ausgearbeiteten Mustersatzungen für die Kleingartenvereine enthalten im § 5, Führung und Verwaltung, den Satz:

„Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in § 27, Abs. 1, § 32 und § 33 kommen in Fortfall.“

Das heißt konkret, dass die Mitgliederversammlung als demokratisches Entscheidungsorgan der Mitglieder ausgeschaltet wird. Ein „*mehrgliedriger Vorstand*“ darf nicht mehr gewählt werden. Der Vereinsleiter (ehemals 1. Vorsitzender) wird vom Stadtgruppenleiter (ehemals 1. Vorsitzender des Bezirksverbandes) in Abstimmung mit der Ortsgruppe der NSDAP bestimmt. Der Vereinsleiter entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten auf Anweisung des Stadtgruppenleiters. Die Mitgliederversammlung hat nur noch eine beratende Funktion. Der Vollständigkeit halber seien die §§ aus dem BGB zum Vereinsrecht hier aufgeführt, die selbstherrlich durch die Nationalsozialisten in Fortfall gebracht wurden:

§§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§32 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Ände-

rung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mit-glieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(BGB, Erstes Buch, Allgemeiner Teil, Zweiter Titel. Juristische Personen, I. Vereine)

Eine ständige polizeiliche Überprüfung und Überwachung der Weißenseer Kleingartenvereine war also der undemokratischen Gesetzgebung des totalitären Naziregimes geschuldet. Zu diesem Zweck ließ der Polizeipräsident von Berlin bei der „Staatspolizeistelle für den Landesbezirk Berlin“ eigens die Dienststelle „Stapo 5 49 01 Kleingärtner“ schaffen. Auch die „Geheime Staatspolizei – Gestapo“ mit der „Staatspolizeistelle Berlin“ führte eine Abteilung für die Überprüfung der Kleingärtner, die „Stapo C 26 Kleingärtner“ hieß.

Heute befinden sich aus den damaligen Überprüfungen unter der Registrierungsnummer A Pr. Rep. 030 – 04 (Polizeipräsidium) beim Landesarchiv Berlin u.a. Akten von folgenden (z.T. ehemaligen) Weißenseer Kleingartenanlagen:

Nr. 1657	Kleingartenverein „Schönstraße“
Nr. 4343	Kleingartenverein „Hamburg“
Nr. 1669	Kleingartenverein „Gesundheitsquell“
Nr. 1208	Vereinsgruppe „Burgenland“, Berliner Straße 64
Nr. 1061	Vereinsgruppe „Sachsen“
Nr. 4501	Kleingartenverein „Falkenhöhe“
Nr. 2333	Vereinsgruppe „Böhmerwald“, Genslerstraße 48-52
Nr. 2360	Vereinsgruppe „Tannenberg“ Sedanstraße 89
Nr. 2365	Vereinsgruppe „Memel“, Hohenschönhauser Straße 47
Nr. 3732	Vereinsgruppe „Sudeten“.

Was so alles bei den Kleingartenanlagen überprüft wurde, kann man aus Vor- drucken deutlich machen, die damals vom Amtsgericht, Abteilung Vereine und von der Stapo-Inspektion V verwandt wurden. Folgende Sachverhalte waren demnach Gegenstand der Überprüfungen:

- 1. Bestehen Bedenken gegen die Eintragung als Verein in das Vereinsregister?*
- 2. Sind Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass der Verein unerlaubte Ziele verfolgt? (§ 124 der Reichsverfassung, § 2 des Reichsvereinsgesetzes und Str.G.B.)*
- 3. Ist anzunehmen, dass tatsächlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb beabsichtigt ist und kein Erwerbsunternehmen des Vorsitzenden vorliegt?*
- 4. Welche Beträge erhalten die Vorstandsmitglieder für die Vereinstätigkeit?*

5. *Ist der Vorsitzende von der zuständigen Spitzenorganisation (z.B. Reichsverband, Reichsstand des deutschen Handels, Reichsstand des deutschen Handwerks, Reichsstand der deutschen Industrie, Reichsmusikkammer p.p.) bestätigt worden?*
6. *Was ist in politischer Hinsicht über die Mitglieder, insbesondere über die Vorstandsmitglieder bekannt geworden?*
7. *Ist der Vereinsleiter bestätigt worden?*
8. *Ist der Vorstand von der Stadtgruppe bestätigt worden?*
9. *Besitzt der Verein eine Gemeinnützigkeitsbestätigung vom Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und erfolgte die Neufassung der Satzung im Sinne des Führerprinzips?*

Wenn die Vereine die erforderlichen Unterlagen vor einer Überprüfung vorgelegt hatten (z.B. Vereinsleiter und Vorstandsmitglieder mit Vor- und Zunahme, Geburtstag und -ort, Wohnung, Beruf sowie Zugehörigkeit zu Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung, bei Parteimitgliedern der Tag des Eintritts und die Mitgliedsnummer, die Bestätigung für den Vereinsleiter und die Vorstandsmitglieder durch den Stadtgruppenleiter und die Ortsgruppe der NSDAP, den neuen Satzungsentwurf und den Nachweis für die Gemeinnützigkeit des Vereins), erfolgte in der Regel eine Bestätigung durch die Staatspolizei mit Vermerken wie:

„Bedenken bestehen nicht bzw. sind nicht zu erheben.“

„Einspruch wird nicht erhoben.“

„Auf die Anstellung von Ermittlungen durch P.Ad. und Anhörung der Stapo kann verzichtet werden.“

„Vorläufig nichts zu veranlassen.“

„Gegen die Eintragung des Vereins, die Satzungsänderung wird Einspruch nicht erhoben.“

Waren jedoch eingeforderte Unterlagen nicht vollzählig oder unvollständig bzw. entsprachen sie nicht den gewünschten Anforderungen der Stapo, wurde eine Bestätigung des Kleingartenvereins sofort ausgesetzt. (siehe Anlage 1: 8 Blatt Überprüfungsunterlagen).

Beim „Verein der Kleingärtner Berlin-Heinersdorf“ wurde z.B. im Jahre 1937 moniert, dass der Verein in seinem Vereinsstempel ein Hakenkreuz verwendet hat. Die Staatspolizei, Abteilung V, übersandte diesen Vorgang an die Abteilung IV, Schutz der Nationalen Symbole, mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Trotzdem der Verein mitteilte, dass man den Stempel verändert habe, war man ohne eine Bestätigung der Präsidialgeschäftsstelle beim Polizeipräsidenten nicht zufrieden (siehe Anlage 2: 2 Blatt zu Tatbestand Vereinsstempel).

Der größte Aufwand wurde mit der personellen Überprüfung aller Personen betrieben, die in den Vereinsvorständen tätig wurden. Bereits in einem Schreiben vom 6. Mai 1933 zur Gleichschaltung hatte der Hauptvorstand des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands dargelegt, was für Vorstände die NSDAP erwartet. Hier hieß es:

„Für Vorstände ... kommen nur Personen in Betracht, die nach ihrer bisherigen politischen Einstellung und Tätigkeit sichere Gewähr bieten für eine rückhaltlose Unterstützung der Regierung der nationalen Erhebung und zugleich infolge ihrer reichen Erfahrung und Sachkenntnis der Organisation wertvolle Dienste zu leisten imstande sind.

Als Vorstände kommen Persönlichkeiten nicht in Betracht, die

- a) marxistischen Parteien oder deren Hilfs- und Ersatzorganisationen angehören oder sich in diesen betätigt haben,*
- b) sich in scharfem Gegensatz durch Wort und Schrift oder Handeln zu den Parteien, welche die nationale Regierung tragen, gestellt haben,*
- c) die ihre Stellung in der Kleingartenbewegung zur Erlangung von Vorteilen für sich und andere missbraucht haben,*
- d) nicht arischer Abstammung sind.*

Zur Erreichung staatspolitischer Gleichschaltung ist die Besetzung der Vereinsvorstände mit Mitgliedern der hinter der Regierung stehenden Parteien unerlässlich.“

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Überprüfung der Kleingartenvereine war für die Nationalsozialisten der Nachweis der Vereine, dass sie gemeinnützig arbeiten. Aus dem bereits vorangehend zitiertem Brief des Hauptvorstandes des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands an die Landes-, Provinzial- und Regierungsbezirksverbände vom 6. Mai 1933 wurde auch diese Prämisse herausgestellt:

„Es wird vorgesehen werden, dass die den kleingärtnerischen Organisationen verliehene Gemeinnützigkeit nachgeprüft und diese entzogen wird, wenn der neugebildete oder neuzubildende Vorstand des Vereins oder Verbandes als unzuverlässig im Sinne der allgemeinen Grundsätze über die Gleichschaltung gilt. Die Gemeinnützigkeit wird auch entzogen werden, wenn die geplante Satzungsänderung von der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgelehnt werden sollte.“

(siehe Anlage 3: Brief des Hauptvorstandes des Reichsverbandes der Kleingartenvereine an die Landes-, Provinzial- und Regierungsbezirksverbände vom 6. Mai 1933)

In der Realität hieß das, dass die Nationalsozialisten die vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und Berlin im August 1924 dem Provinzialverband Groß-Berlin der Kleingärtner ausgesprochene Gemeinnützigkeit zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des § 5 Absatz 1 des Gesetzes der „Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung“ vom 31. Juli 1919 nicht mehr anerkannten.

In den Preußischen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 2. Oktober 1919 wurde die Gemeinnützigkeit wie folgt beschrieben:

„Nur solche Fachvereine sind als gemeinnützig anzuerkennen, die die Förderung des Kleingartenwesens bezwecken und nicht etwa den aus dem Kleingartenbetrieb erzielten Gewinn für andere Vereinszwecke, wenn auch gemeinnützige, verwenden. Durch geeignete Maßnahmen (Prüfung des Geschäftsgebarens, Vorlage der Jahresabrechnung und dgl.) ist die Wahrung des gemeinnützigen Charakters der anerkannten Unternehmen zu überwachen.“ (Reichsgesetzblatt vom 2. Oktober 1919)

Die die Kleingartenvereine überprüfende Abteilung V bei der Staatspolizei Berlin forderte gelegentlich aus schon genannten Gründen einen Nachweis der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen an, der von der oberen Verwaltungsbehörde einzuholen war. Ein solcher Nachweis musste 1934 auch vom „Verein der Kleingärtner Berlin-Heinersdorf“ erbracht werden. Diese Kolonie unterstand zu dieser Zeit noch den „Arbeitergärten vom Roten Kreuz“. Die Abteilung 9 des Volksheilstättenvereins richtete folgendes Antwortschreiben an die Staatspolizeidienststelle für den Landesbezirk Berlin:

„Die ‚Arbeitergärten vom Roten Kreuz‘ in Berlin sind die Abteilung 9 des Volksheilstättenvereins vom Deutschen Roten Kreuz Berlin, der durch die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes vom 29. November 1933, die von Minister Frick am gleichen Tage genehmigt worden sind, die Gemeinnützigkeit besitzt. Hierdurch dürfte die Gemeinnützigkeit des oben genannten Vereins hinreichend nachgewiesen sein.“ (siehe Anlage 4: Schreiben der Arbeitergärten vom Roten Kreuz vom 13. September 1934 an die Staatspolizeidienststelle für den Landesbezirk Berlin)

Der nationalsozialistische Staat ließ sich nach seiner Machtergreifung Zeit, bis er eine Verfügung über die Gemeinnützigkeit der Kleingartenvereine Deutschlands verabschiedete.

Das geschah durch einen „Erlass des Reichsarbeitsministers über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Reichsbundes Deutscher Kleingärtner e.V.“ vom 14. Februar 1935.

Literaturnachweis:

- Reichsgesetzblatt Berlin 1933, Teil I, Nr. 17, S. 83
- Reichsgesetzblatt Berlin 1933, Teil I, Nr. 25, S. 141
- Reichsgesetzblatt Berlin 1919, Nr. 152
- BGB, Erstes Buch, Allgemeiner Teil, Zweiter Titel. Juristische Personen, I. Vereine
- Akten des Landesarchivs Berlin, Registriernummer A Pr. Br. Rep. 030-04, Nr. 1669 „Gesundheitsquell“, Nr. 3732 Vereinsgruppe „Sudeten“
- Brief des Hauptvorstandes des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands an die Landes-, Provinzial- und Regierungsbezirksverbände vom 6. Mai 1933
- Preußische Ausführungsbestimmungen zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 2. Oktober 1919

Anlagen:

- Anlage 1: 6 Blatt Überprüfungsunterlagen
- Anlage 2: 2 Blatt zum Tatbestand Vereinsstempel
- Anlage 3: Brief des Hauptvorstandes des Reichsverbandes der Kleingartenvereine an die Landes-, Provinzial- und Regierungsbezirksverbände vom 6. Mai 1933
- Anlage 4: 2 Blatt über eine Anforderung und eine Antwort der Arbeitergärten vom Roten Kreuz über erteilte Gemeinnützigkeit

Impressum

Herausgeber:

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.
Arbeitsgruppe „Weißenseer Kleingärtnertradition“
Langhansstraße 97
13086 Berlin

Text:

Arbeitsgruppenmitglied Klaus Schenk

Druckvorlagengestaltung:

Arbeitsgruppenmitglied Manfred Fischer

Vervielfältigungen jeglicher Art sowie Einspeicherung in elektronischen Systemen nur mit Zustimmung des Herausgebers

Berlin im Oktober 2004